Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 9. Juli 2021

Vernehmlassung: Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Unterstützung für das international abgestützte Vorgehen

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sollen die Gesetzesbestimmungen des indirekten Gegenvorschlages zur Konzernverantwortungsinitiative auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Aus Sicht der Mitte stellt der indirekte Gegenvorschlag eine verantwortungsvolle und gute Lösung dar, weil dieser die wichtigen Anliegen der Volksinitiative aufnimmt, gleichzeitig Rücksicht auf KMUs nimmt und schliesslich ein international abgestimmtes Vorgehen ermöglicht.

Die Mitte unterstützt deshalb auch die vorgeschlagene Umsetzung des indirekten Gegenvorschlages klar. Sie befürwortet insbesondere, dass man sich bei der Ausarbeitung betreffend Sorgfaltspflichten und Berichterstattung im Bereich der Konfliktmineralien und der Kinderarbeit an internationalen Regelwerken orientiert. Damit verhindert man einen Schweizer Alleingang und garantiert soweit möglich international anerkannte Rahmenbedingungen.

Breitere Definition der «unabhängigen Fachperson»

Der indirekte Gegenvorschlag sieht vor, dass die die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen durch eine *unabhängige Fachperson* geprüft werden muss. Im Verordnungsentwurf wird nun vorgeschlagen, dass es sich dabei um ein Revisionsunternehmen handeln muss, dass von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin zugelassen ist. Die Mitte gibt zu bedenken, dass dadurch andere geeignete und ebenfalls unabhängige Organisationen von der Möglichkeit zur Prüfung ausgeschlossen werden. Sie begrüsst darum, wenn dieser Aspekt, unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Standards, bei der Ausarbeitung der Verordnung noch einmal überprüft werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister Präsident Die Mitte Schweiz Sig. Gianna Luzio Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Frau Karin Keller-Sutter, Bundesrätin Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per Email an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 13. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Sehr gerne nimmt die EVP diese Gelegenheit wahr, um auf die Wichtigkeit von ethischem Unternehmertum und der globalen Verantwortung der Schweizer Wirtschaft hinzuweisen und sich zur vorliegenden Verordnung zu äussern.

1. Ausgangslage und grundsätzliche Haltung

Das Schweizer Stimmvolk hat sich mit einer knappen Mehrheit von 50.7% für die «Konzernverantwortungsinitiative» ausgesprochen, welche jedoch am Ständemehr scheiterte. Der indirekte Gegenvorschlag des Parlamentes galt während dem Abstimmungskampf als zentrales Argument der Gegner, um aufzuzeigen, dass
bereits eine Alternative für mehr ethisches Unternehmertum und den Schutz von Menschenrechten und
Umweltstandards im Ausland vorliege. Wir erachten es als Auftrag des Stimmvolkes an den Bundesrat, dass
diese nun über eine schlichte Berichterstattungspflicht hinausgeht.

Auch wenn sich die EVP für einen weitgehenderen Gegenvorschlag und anschliessend für die Volksinitiative einsetzte, betrachtet die EVP den verabschiedeten indirekten Gegenvorschlag und die Verordnung im Grundsatz als Verbesserung zum Status quo. Die EVP akzeptiert die demokratischen Entscheide, welche dieser Vernehmlassung vorhergingen und verzichtet entsprechend auf weitergehende Änderungsanträge, auch wenn diese im Sinne der EVP wären. Sie fokussiert sich in dieser Antwort entsprechend auf Rückmeldungen zur wirkungsvollen Ausgestaltung im Rahmen des gesetzlichen Auftrages durch den indirekten Gegenvorschlag.

2. Stellungnahme zu einzelnen Inhalten und Änderungsanträge

Art. 3 Ausnahme für rezyklierte Metalle

Für die Ausnahme von rezyklierten Metallen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht fehlt aus Sicht der EVP die gesetzliche Grundlage; diese Ausnahme überschreitet so die Kompetenz der Verordnung. Inhaltlich hat die EVP die Befürchtung, dass mit dieser Ausnahme eine absichtliche Umgehung der Pflichten ermöglicht wird.

Die EVP erwartet aus inhaltlichen Gründen, aber vor allem auch auf Grund der fehlenden gesetzlichen Grundlage, dass Art. 3 ersatzlos gestrichen wird.

Art. 4 Ausnahme für kleinere und mittlere Unternehmen

Die EVP ist über die gewählten Ausnahmekriterien für KMU sehr überrascht. Die Bundesversammlung hat im Gesetz festgehalten, dass die Verordnung festlegen soll, «unter welchen *Voraussetzungen* kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der Kinderarbeit nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht» (neuArt. 964quinquies Abs. 3 OR). Da die Verordnung lediglich Kriterien der Grösse des Unternehmens vorschlägt, ist die EVP der Meinung, dass diese Bestimmung nicht dem Auftrag und Willen des Gesetzgebers entspricht, da de facto sämtliche KMU ungeachtet ihres Risikos auf Kinderarbeit in der Lieferkette von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht ausgenommen werden.

Konkret beantragt die EVP, dass KMU, welche aufgrund ihrer Branche ein hohes Risiko auf Kinderarbeit aufweisen, aufgrund einer Unterschreitung der Schwellenwerte <u>nicht</u> von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit werden können.

Art. 5 Ausnahme für Unternehmen mit geringen Risiken

Die EVP begrüsst die Anknüpfung am UNICEF Children's Rights in the Workplace Index zwecks Ausnahmen für Unternehmen mit geringem Risiko. Gleichzeitig erlaubt die vorgeschlagene Formulierung, dass durch den indirekten Bezug von Produkten oder Dienstleistungen über ein Land mit der Einstufung «Basic» dennoch solche aus Risikoländern bezogen werden könnten, ohne dass eine Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht besteht. Entsprechend hält es die EVP für notwendig, das Kriterium auf sämtliche Länder der Wertschöpfungskette auszuweiten, so dass eine Ausnahme nur dann erfolgt, wenn die ganze Wertschöpfungskette ein geringes Risiko aufweist.

Konkret schlägt die EVP für Art. 5 folgende Ergänzung vor:

Art. 5 Ausnahme für Unternehmen mit geringen Risiken

1 Unternehmen müssen nach Artikel 964^{quinquies} Absatz 3 OR nicht prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht und sind von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss Artikel 964^{sexies} f. OR befreit, wenn sie dokumentieren, dass die Länder, aus denen sie Produkte oder Dienstleistungen beziehen, **sowie sämtliche** Länder, in welchen Vorleistungen für diese Produkte und Dienstleistungen erbracht wurden, geringe Risiken im Bereich Kinderarbeit aufweisen.

2 Ein geringes Risiko wird angenommen, wenn ein Land vom UNICEF Children's Rights in the Workplace Index² als «Basic» eingestuft wird.

Art. 7 Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle

Die EVP befürchtet, dass mit der «Zusicherung von Wirtschaftsbeteiligten und Akteuren an der Lieferkette und weiteren Geschäftspartnerinnen und -partnern» ein Instrument in die Lieferkettenpolitik aufgenommen wird, welches es ermöglicht, die Verantwortung einfach auf Akteure im Ausland abzuschieben. Die Verantwortung zur regelmässigen Überprüfung dieser Zusicherungen muss deshalb beim inländischen Unternehmen bleiben, damit Zusicherungen nicht zur Umgehung von stärkeren Instrumenten der Lieferkettenpolitik missbraucht werden können.

Die EVP beantragt daher, Art. 7 wie folgt zu ergänzen:

Evangelische Volkspartei der Schweiz

Art. 7 Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle

[...]

- ² In der Lieferkettenpolitik sind die Instrumente zu nennen, mit denen das Unternehmen mögliche schädliche Auswirkungen in seiner Lieferkette ermittelt, bewertet, beseitigt und verhindert. Dazu gehören namentlich:
- a. Kontrollen vor Ort;
- b. Auskünfte, beispielsweise von Behörden, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft;
- c. der Beizug von Fachleuten und Fachliteratur;
- d. Zusicherungen von Wirtschaftsbeteiligten und Akteuren an der Lieferkette und weiteren Geschäftspartnerinnen und -partnern **und die regelmässige Überprüfung dieser Zusicherungen**;
- e. das Verwenden von anerkannten Standards und Zertifizierungssystemen.

[...]

Anhang Liste der Mineralien und Metalle, für die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen, bis zu denen Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit sind

Die EVP weist darauf hin, dass die Höhe der Befreiungsschwelle nach dem Vorbild der EU so festgelegt werden soll, dass jeweils gesamthaft nur rund 5% der Mengen durch Unternehmen eingeführt und bearbeitet werden, welche auf Grund der geringen Menge von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit sind. Da die Schwellenwerte von jenen der EU übernommen wurden, gehen wir davon aus, dass die spezifischen Umstände der Schweiz nicht berücksichtigt wurden und gewisse Schwellen möglicherweise zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurden.

Die EVP würde folglich eine Anpassung der Schwellen an die Umstände der Schweizer Industrie, mit dem Ziel der Pflichtenbefreiung von jeweils rund 5% der gesamten Einfuhr- und Bearbeitungsmengen der einzelnen Mineralien und Metalle, begrüssen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

2 Shider

Lilian Studer

Präsidentin EVP Schweiz

Roman Rutz

Generalsekretär EVP Schweiz

Roman Rutz



FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) 3003 Bern

per Email an ehra@bj.admin.ch

Bern, 7. Juli. 2021 VSoTr/ DD

Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)
Vernehmlassungsantwort FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Für FDP.Die Liberalen ist klar, dass unsere Unternehmen verantwortungsvoll handeln sollen. Aus diesem Grund hat sie sich stets für den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt" (Konzernverantwortungsinitiative, KVI) ausgesprochen. Dieser nimmt die berechtigten Anliegen der Initiative auf, verzichtet aber auf den von der Initiative vorgesehenen, schädlichen Alleingang der Schweiz, indem er sich an internationalen Standards orientiert und damit ein international abgestimmtes Vorgehen ermöglicht.

Am 29. November 2020 wurde die Konzernverantwortungsinitiative an der Urne abgelehnt. Sofern kein Referendum erhoben wird, tritt damit der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments in Kraft. Dieser sieht eine Berichterstattungspflicht über nicht-finanzielle Belange sowie themenspezifische Sorgfaltspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit vor. Letztere sollen gemäss dem Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe konkretisiert und umgesetzt werden. Mit der vorliegenden Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) kommt der Bundesrat dieser Aufgabe nach.

Für die FDP von Bedeutung ist, dass die Umsetzungsverordnung die internationale Abstimmung des Gegenvorschlags auch bei der Umsetzung gewährleistet und für die betroffenen Unternehmen realistisch umsetzbare Pflichten statuiert. Die Vorlage geht unseres Erachtens diesbezüglich in die richtige Richtung, weshalb die FDP die Vorlage grundsätzlich unterstützt. Bei den folgenden Punkten sehen wir jedoch Verbesserungspotential.

Internationale Abstimmung

Als positiv beurteilt die FDP die Bestrebung, die Verordnungsbestimmungen mit den einschlägigen internationalen Regulierungen abzustimmen. So ist beispielsweise zu begrüssen, dass im 1. Abschnitt «Begriffe» in Art. 1 lit. e E-VSoTr die Definition der Konflikt- und Hochrisikogebiete wörtlich der Definition in Art. 2 lit. f der Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien folgt. Ebenfalls begrüsst wird, dass die definierten unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen basieren. Sofern die internationale Abstimmung jedoch mittels der direkten Referenzierung eines internationalen Regelwerks bewerkstelligt werden soll (wie bspw. über Referenzierung der ILO-Übereinkommen 138 und 182 in Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 E-VSoTr), gilt es folgende Punkte zu beachten:

Internationale Regelwerke können Änderungen unterliegen. Gemäss dem erläuternden Bericht sind die Verweise auf die Regelwerke nun aber als «statische» und nicht als «dynamische» Verweise zu verstehen.







- Änderungen an diesen Regelwerken sind somit nicht automatisch bestimmend, sondern setzen vielmehr eine Änderung der Verordnung voraus. Dies unterstützt die FDP ausdrücklich.
- Internationale Regelwerke richten sich in der Regel an Staaten und nicht an Unternehmen. Die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wie auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen stellen in dieser Hinsicht mehr Ausnahme denn Regel dar. Die ILO-Kernüberübereinkommen beispielsweise richten sich grösstenteils an Staaten. Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 E-VSoTr verpflichtet nichtsdestotrotz Unternehmen, sich an diese ILO-Übereinkommen zu halten. Naturgemäss können Unternehmen Regeln, die sich an Staaten richten, nicht direkt befolgen. Die Bestimmung kann dergestalt interpretiert werden, dass Unternehmen sich lediglich an diejenigen Bestimmungen zu halten haben, die sich auch an Unternehmen richten. Eine solch grundlegende Frage nach dem Umfang der Pflichten sollte jedoch klar definiert und ausdrücklich im Verordnungstext aufgenommen werden.

Realistisch umsetzbare Pflichten

Die definierten unternehmerischen Sorgfaltspflichten basieren auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Diesbezüglich ist wichtig festzuhalten, dass diese Leitlinien Prozessstandards beschreiben und die darauf basierenden Sorgfaltspflichten in den Bereichen "Konfliktmineralien" und "Kinderarbeit" der VSoTr entsprechend nur als Bemühens- und nicht als Erfolgspflichten verstanden werden können. Der erläuternde Bericht hält dies denn auch auf Seite 15 so fest. Aufgrund der Bedeutung dieser Präzisierung, wird angeregt, die Verordnung um einen entsprechenden expliziten Hinweis zu ergänzen.

Bei den spezifischen Bestimmungen für die Lieferkettenpolitik (Art. 7 E-VSoTr) im Bereich Metalle und Mineralien wird wiederum in Art. 7 Abs. 1 lit. b E-VSoTr festgehalten, dass die Unternehmen ihre Lieferkettenpolitik in die Verträge mit den Lieferanten integrieren müssen. Ob eine solche Integration in die Verträge mit den Lieferanten gelingt, ist realistischerweise abhängig von der Verhandlungsmacht des Unternehmens. Zwecks Sicherstellung der Umsetzbarkeit der Bestimmungen sollte daher auch bei Art. 7 Abs. 1 lit. b E-VSoTr anstelle einer Erfolgspflicht ein «best effort»-Ansatz gewählt und die Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Fehlende Konkretisierung der Berichterstattungspflicht gem. Art. 964septies OR

Nebst den Sorgfaltspflichten sieht der Gegenvorschlag auch im Bereich Konfliktmineralien und Kinderarbeit eine Berichterstattungspflicht vor. Inhaltliche Vorgaben für die Offenlegung sieht die Verordnung jedoch nicht vor. Nicht zuletzt aufgrund der mit der Verletzung der Berichtspflichten verbundenen Strafbarkeit (Art. 325ter StGB) wären im Sinne der Rechtssicherheit unseres Erachtens mindestens inhaltliche Eckwerte für die zu veröffentlichenden Informationen in die VSoTr aufzunehmen.

Inkrafttreten

Der indirekte Gegenvorschlag und die Ausführungsverordnung, VSoTr, sollen per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Aufgrund der doch erheblichen Anpassungen, welche die Unternehmen im Hinblick auf die Umsetzung dieser neuen Regeln unternehmen müssen, scheint das vorgesehene Datum den Unternehmen nicht die zur Vorbereitung notwendige Zeit zu geben. Das Datum des Inkrafttretens ist vielmehr so zu wählen, dass das erste relevante Berichtsjahr und Jahr, in welchem die Sorgfaltsprüfungspflichten in der Praxis implementiert sein müssen, frühestens das Jahr 2023 ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente

Freundliche Grüsse FDP.Die Liberalen Die Präsidentin

Die Generalsekretärin

Petra Gössi Nationalrätin

[foui

Fanny Noghero



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundesamt für Justiz 3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

13. Juli 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen haben sich im Vorfeld der Abstimmung zur Konzernverantwortungsinitiative für einen wirksamen und wirtschaftsverträglichen indirekten Gegenvorschlag eingesetzt. Der Entwurf des Rechtskommission des Nationalrates hätte diese Vorgabe erfüllt. Gegen den Widerstand der Grünliberalen hat sich im Parlament leider der Entwurf der ständerätlichen Kommission durchgesetzt, der die gesteckten Ziele nicht erreicht ist und zudem schlecht formuliert ist. Das schafft für die Unternehmen Rechtsunsicherheit, was mit einem Gegenvorschlag gerade vermieden werden sollte. Die Mängel des missglückten Gesetzes schlagen sich nun im Entwurf der dazugehörigen Verordnung 1:1 nieder. Die Grünliberalen beurteilen den Verordnungsentwurf daher insgesamt kritisch, äussern sich aber als konstruktive Kraft dennoch zu einzelnen Elementen der Vorlage.

Die Grünliberalen weisen bei dieser Gelegenheit auf ihre Forderung hin, neben Konfliktmineralien und Kinderarbeit auch bei **Zwangsarbeit** besondere Sorgfalts- und Transparenzpflichten vorzusehen (21.427 Pa.lv. von glp-Nationalrätin Corina Gredig).

Weiter fordern die Grünliberalen, dass der Bundesrat dem Parlament rechtzeitig die nötigen Gesetzesanpassungen vorlegt, um die **Gleichwertigkeit des Schweizer Rechts mit neuem EU-Recht** sicherzustellen. Dabei ist insbesondere an Weiterentwicklungen wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu denken.

Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

Mehr Transparenz schaffen

Die Grünliberalen begrüssen alle Massnahmen, welche die Transparenz bezüglich der Einhaltung von ESG-Kriterien verbessern. Nur wenn Transparenz hergestellt wird, kann das Geschäftsgebaren geprüft und gewürdigt werden. Sie ist die nötige Basis für einen Dialog mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Risiken für die Menschenrechte und die Umwelt im In- und Ausland laufend zu reduzieren.

Aus diesem Grund fordern die Grünliberalen, dass auch die Pflichten der übrigen berichterstattungspflichtigen Gesellschaften, d.h. jene ausserhalb der Bereiche Konfliktmineralien und Kinderarbeit, auf Verordnungsebene konkretisiert werden (betrifft den neuen Art. 964ter OR). Das schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen, verbessert die Qualität der Berichterstattung und erleichtert nicht zuletzt die Vergleichbarkeit. So ist insbesondere zu regeln, welche Kriterien und Indikatoren bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verwenden sind.

Internationale Standards einhalten und Weiterentwicklungen fördern und umsetzen

Die Grünliberalen begrüssen, dass sich der Verordnungsentwurf an internationalen Standards orientiert. Es ist wichtig, dass die Schweiz bzw. die hier domizilierten Unternehmen sich an die internationalen Standards halten und deren Weiterentwicklungen nachvollziehen. Das gilt, wie einleitend erwähnt, auch für Weiterentwicklungen des EU-Rechts.

Die Grünliberalen erwarten vom Bundesrat und der Verwaltung, dass sie sich auf internationaler Ebene für die Verbesserung und weltweite Durchsetzung der internationalen Standards einsetzen.

Risikobasiert regulieren

Die Grünliberalen setzen sich für eine risikobasierte Regulierung und für eine Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse von KMU ein. Der Vorschlag des Bundesrates ist diesbezüglich unausgewogen, da er die Anwendbarkeit der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Kinderarbeit in jedem Fall vom Erreichen relativ hoher Schwellenwerte abhängig macht (Art. 4 des Entwurfs). Die Grünliberalen schlagen stattdessen eine Regelung analog zum indirekten Gegenvorschlag des Nationalrats vor (vgl. den dortigen Entwurf zu einem neuen Art. 716abis Abs. 4 OR): Die besonderen Pflichten sollen auch für Gesellschaften gelten, deren Tätigkeit ein besonders grosses Risiko von Kinderarbeit im Ausland birgt. Sie sind demgegenüber nicht anzuwenden auf Gesellschaften mit einem besonders kleinen solchen Risiko.

Wichtig ist in diesem Kontext auch die Definition des «begründeten Verdachts auf Kinderarbeit» (Art. 1 Bst. f des Entwurfs): Für die Grünliberalen ist wichtig, dass die Anreize so gesetzt werden, dass die Unternehmen genau hinsehen und nicht wegsehen. Wenn konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte hinsichtlich Kinderarbeit bestehen, sollen die Unternehmen diesen nachgehen, bis sie den Verdacht ausgeräumt oder gegebenenfalls Massnahmen ergriffen haben.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Judith Bellaiche und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen

Parteipräsident Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



T +41 31 326 66 15 E rahel.estermann@gruene.ch Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter 3003 Bern

per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 14. Juli 2021

Verordnungsentwurf über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN erachten den vorliegenden Entwurf der Verordnung als untauglich, um einen griffigen Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative umzusetzen. Dies wäre politisch umso mehr geboten, als immerhin eine Mehrheit der Stimmberechtigten die Initiative angenommen hatte. Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt fort, was sich bereits im jahrelangen parlamentarischen Tauziehen um die Initiative und mögliche Gegenvorschläge zeigte: Der Bundesrat (und die bürgerlichen Parteien) wollen keine Regeln, welche die schädlichen Praktiken von international tätigen Konzernen wirksam eindämmen. Stattdessen liegt nun eine zahnlose Verordnung vor, welche so viele Schlupflöcher aufweist, dass kaum mehr Unternehmen übrigbleiben, welche im Bereich Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit noch Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten unterliegen.

Zuerst möchten wir auf die Konstruktionsfehler in der Gesetzgebung hinweisen. Es ist für die GRÜNEN nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Sorgfaltspflichten nur auf einzelne, offensichtlich willkürlich ausgewählte Themen beschränken (Kinderarbeit sowie Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten). Wir erwarten eine Sorgfaltspflicht genauso bei anderen wichtigen Aspekten wie Umweltzerstörung, Entzug der natürlichen Lebensgrundlagen, Zwangsarbeit, gesundheitsschädigende Arbeit und Enteignung. Zudem verbleibt die vorgeschriebene Pflicht ohne Durchsetzung im Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrecht. Dieser Verzicht auf Kontroll- und Sanktionsmechanismen ist für uns unverständlich und nimmt den Pflichten jegliche Kraft.

Unser gewichtigster Kritikpunkt an der vorliegenden Verordnung sind die zahlreichen Schlupflöcher, welche dazu führen, dass kaum mehr Unternehmen übrigbleiben, welche den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten unterliegen. Die erste Einschränkung besteht darin, dass sie sich auf Unternehmen mit statuarischem Sitz in der Schweiz beschränken - und damit dem Ausschluss von Domizilgesellschaften («Briefkastenfirmen»), die im Ausland inkorporiert sind, aber in der Schweiz ihre Hauptniederlassung bzw. -verwaltung haben.

Bezüglich **Kinderarbeit**, deren Bekämpfung der Bundesrat im Abstimmungskampf vom Bundesrat stets hervorstrich, folgen dann weitere Einschränkungen, welche verhindern, dass Unternehmen ihre Verantwortung wahrnehmen müssen. So sind per se alle KMU – ungeachtet ihrer Risiken – von den Regelungen ausgeschlossen. Wir GRÜNE fordern, dass auch KMU mit besonderen Risiken bezüglich Kinderarbeit eingeschlossen werden müssen (weil es viele davon gibt, beispielsweise in den Industrien der Schokolade, Textilien, Rohstoffe). Im Weiteren soll es gemäss Verordnung zahlreichen Grossunternehmen «mit geringen Risiken» für Kinderarbeit möglich sein, sich von der Sorgfaltsplicht zu entbinden – ohne dass sie dafür wirklich ihre gesamte Wertschöpfungskette beleuchten müssten. Zudem führt die Verordnung die Möglichkeit ein, sich aufgrund von «fehlendem Verdacht» auf Kinderarbeit von der Sorgfaltspflicht zu entbinden – bevor dies überhaupt geprüft werden muss. Das ist eine absurde Umkehrung: Eine Prüfung auf Sorgfaltspflicht muss vorausgehen, um überhaupt entscheiden zu können, ob ein Verdacht auf Kinderarbeit begründet ist oder nicht.

Bezüglich der Berichterstattungs- und Sorgfaltspflicht bei Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten bestehen ebenfalls unverständliche Schlupflöcher. So sind die festgelegten Schwellenwerte zu hoch, insbesondere im Goldbereich. Der enge Begriff der Konflikt- und Hochrisikogebiete schliesst zudem viele problematische Gebiete aus (beispielsweise Teile von Peru), weshalb wir fordern, dass die Menschenrechts- und Umweltproblematik auf Gebiets-/Regionen-Ebene beleuchtet wird und nicht alleine auf Länder-Ebene. Dass die Verordnung eine weitere Ausnahme genehmigt für die Einfuhr von rezyklierten Metallen widerspricht dem Gesetzestext – und ist zudem falsch, weil auch rezyklierte Waren (beispielsweise Schmuck) problematisch sein können.

Ein weiteres, sehr gewichtiges Schlupfloch in beiden Bereichen ist die Möglichkeit, sich durch selbstdeklarative Benennung eines internationalen Regelwerks vom Pflichtenheft zu befreien. Ein Unternehmen befreit sich dadurch auch von der Pflicht, nachzuweisen, wie es dieses internationale Regelwerk umsetzt. Vom eigentlichen Ziel der Vorlage, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Öffentlichkeit gegenüber herzustellen, bleibt nurmehr eine Selbstdeklaration übrig. Diese Bestimmung muss gestrichen werden, weil sie den gesamten indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative ad absurdum führt.

Sollte es nach diesem ausufernden Befreiungskatalog noch Unternehmen geben, welche unter die Regelungen fallen, so unterliegen sie einem sehr schwachen Sorgfaltspflichtenheft. Auch in diesem Punkt verbleibt die vorliegende Schweizer Regelung hinter anderen nationalen und internationalen Regulierungen zurück. Wir verweisen zum Thema Sorgfaltspflichtenheft auf die Kritik und die Verbesserungsvorschläge in der ausführlichen Stellungnahme des Vereins Konzernverantwortungsinitiative.

Neben den Mängeln in der vorliegenden Verordnung sind die GRÜNEN der Ansicht, dass auch der Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (OR Art. 964bis-quater) rechtliche Präzisierungen benötigt. Es braucht klarer definierte Kriterien und Indikatoren für das Nachhaltigkeitsreporting. Auch müssen die Angaben einem Prüfmodus unterliegen. In diesem Sinne soll sich auch der Anwendungsbereich gemäss Art. 964bis an der demnächst vorliegenden Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU orientieren, sobald diese in Kraft tritt – und damit ein weitergehendes Nachhaltigkeitsreporting verlangen, als es der bisherige Orientierungspunkt NFRD (Non-Financial Reporting Directive) vorsieht. Die GRÜNEN fordern, dass der Bundesrat präzise Vorgaben für das Nachhaltigkeitsreporting ausarbeitet und festschreibt, um dadurch die Qualität und Vergleichbarkeit der Berichterstattung ermöglichen. Ebenfalls soll der Bundesrat darüber eine öffentliche Vernehmlassung durchführen.

Insgesamt wird die Schweiz mit der vorgeschlagenen Verordnung international ins Hintertreffen geraten: Sowohl die EU als auch Deutschland (Lieferkettengesetz) und Frankreich (Loi de Vigilance) sowie andere europäische Länder gehen viel weiter: Sie sehen Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltaspekte vor und verbinden diese mit Kontrollen, Haftung und/oder gar strafrechtlichen Sanktionen. Es ist für uns GRÜNE nicht nachvollziehbar, fast schon fahrlässig, dass die Schweiz als wichtiger internationaler Unternehmensstandort nicht mindestens das Niveau der europäischen Nachbarstaaten erreicht. Die Schweiz wird deshalb noch mehr Unternehmen anziehen, die darauf aus sind, hierzulande ihre Geschäftspraktiken nicht offenlegen zu müssen. Dies bedeutet ein grosses Reputationsrisiko für unseren Wirtschaftsstandort.

Ergänzend zu den hier festgehaltenen Kernpunkten unterstützen die GRÜNEN sämtliche Anträge des Vereins Konzernverantwortungsinitiative, welche dieser detailliert und fundiert begründet als Vernehmlassungsantwort einbringt.

Wir erwarten vom Bundesrat, dass er die Verordnung grundlegend überarbeitet und dabei die Vorschläge der GRÜNEN und des Vereins Konzernverantwortungsinitiative aufnimmt.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli

Präsident

Rahel Estermann

stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik

grüne / les vert-e-s / i verdi waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz Eidg. Amt für das Handelsregister Bundesrain 20 3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (Umsetzungsverordnung Gegenvorschlag Konzernverantwortungsinitiative)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Für die SP Schweiz ist der vorliegende Entwurf der Umsetzungsverordnung zum indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative in wesentlichen Punkten viel zu wenig griffig ausgestaltet, um das mit dem zugrunde liegenden Gesetz verfolgte Ziel der Einhaltung der Menschenrechte in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit¹ tatsächlich erreichen zu können. Der Bundesrat hat in seinem Verordnungsentwurf unserer Auffassung nach den vom Parlament gewährten Gestaltungsspielraum für eine möglichst griffige Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags der Konzernverantwortungsinitiative nicht genutzt. Die SP Schweiz fordert deshalb wesentliche Verschärfungen in der vorliegenden Verordnung insbesondere bei den Befreiungen der entsprechenden Unternehmen von der Sorgfaltsprüfungspflicht (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1) und dem Inhalt der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.2.). Diese Verschärfungen erachtet die SP Schweiz auch deshalb als richtig und notwendig, weil eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmbürger/innen in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 die wesentlich weiter gehende Konzernverantwortungsinitiative

1

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Theaterplatz 4

Telefon 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

Postfach · 3001 Bern

Telefax 031 329 69 70

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 4.

angenommen hat.² Im Übrigen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort des Vereins Konzernverantwortungsinitiative, dessen inhaltliche Einschätzungen wir vollumfänglich teilen.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Umfang der Befreiung von Unternehmen von den Sorgfaltspflichten im Allgemeinen

Nach Ansicht der SP Schweiz gehen die Befreiungen von der Sorgfaltspflicht der Unternehmen im Entwurf des Bundesrates in mehreren Punkten viel zu weit. Wir fordern deshalb insbesondere folgende Verschärfungen:

2.1.1 Vollumfängliche Befreiung von den Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit auch von Risiko-KMUs (Art. 4 E-VSoTr)

Der Bundesrat schlägt in seinem Verordnungsentwurf vor, dass sämtliche Unternehmen von den Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit befreit sind, welche die Schwellenwerte zur Pflicht zu einer ordentlichen Revision nicht überschreiten³, unabhängig von ihrer Risikoexposition im Bereich Kinderarbeit. Die SP Schweiz hält dies für verfehlt. Wir halten eine Sorgfaltspflicht unabhängig von der Grösse des betroffenen Unternehmens immer dann für notwendig, wenn ein grosses Risiko bezüglich Kinderarbeit besteht (risikobasierter Ansatz), wie ihn auch die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festschreiben⁴.

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 4 E-VSoTr dahingehend zu ergänzen, dass auch Unternehmen den Sorgfaltspflichten im Bereich Kinderarbeit unterstehen, welche die Schwellenwerte zur Pflicht zu einer ordentlichen Revision zwar nicht überschreiten, deren Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit, von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten jedoch ein grosses Risiko von Kinderarbeit aufweisen.

2.1.2 Weitgehende Befreiung von den Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit von grossen Unternehmen mit "geringen" Risiken (Art. 5 E-VSoTr)

Der Bundesrat schlägt in seinem Verordnungsentwurf vor, dass auch Unternehmen, welche die Schwellenwerte zur Pflicht zu einer ordentlichen Revision überschreiten von den

² Siehe Resultate Bundeskanzlei der Volksabstimmung vom 29.11.2020 zur Volksinitiative "Volksinitiative vom 10.10.2016 «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»"

³ Siehe Erläuternder Bericht, S. 11.

⁴ Vgl. UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzip Nr. 14.

Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit befreit sind, wenn sie Produkte oder Dienstleistungen aus Ländern beziehen, die geringe Risiken bezüglich Kinderarbeit aufweisen und verweist dabei auf die Ländereinstufungen des "UNICEF Children's Rights in the Workplace Index".⁵ Nach Einschätzung der SP Schweiz ist diese Risikobeurteilung zu grob und pauschal ausgestaltet. Als besonders verfehlt erachten wir den Vorschlag, wonach die Unternehmen bereits von den entsprechenden Sorgfaltspflichten befreit sein sollen, wenn das Produktionsland im UNICEF-Children in the Workplace-Index bezüglich Kinderarbeit als risikoarm eingestuft ist.⁶

Folglich beantragt die SP Schweiz die ersatzlose Streichung von Art. 5 E-VSoTr. Alternativ soll Art. 5 Abs. 2 E-VSoTr dahingehend präzisiert werden, dass bei der Beurteilung der Länder mit geringen Risiken für Kinderarbeit zusätzlich insbesondere die Kriterien der spezifischen Region, des betroffenen Wirtschaftssektor und der konkreten Tätigkeit des fraglichen Unternehmens massgebend sein sollen.

2.1.3 Präzisierung der Prüfpflicht der betroffenen Unternehmen zur Beurteilung eines begründeten Verdachts auf Kinderarbeit (Art. 1 lit. f, Art. 11 E-VSoTr)

Der Bundesrat regelt in seinem Verordnungsentwurf die Prüfpflicht der betroffenen Unternehmen in Bezug auf einen begründeten Verdacht auf Kinderarbeit bloss dadurch, dass die Unternehmen diese Risiken anhand von konkreten unternehmensinternen oder – externen Hinweisen oder Anhaltspunkten zu bewerten haben. Nach Ansicht der SP Schweiz sind diese Prüfpflichten so zu wenig konkret und griffig geregelt, um entsprechende Risiken auf Kinderarbeit genügend sorgfältig zu prüfen. Besonders problematisch erachten wir die gemäss Erläuterndem Bericht vorgesehene Konzeption, dass ein Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit sein sollten, wenn sie keinen begründeten Verdacht auf Kinderarbeit feststellen. Dies ist verfehlt: Denn die Beurteilung, ob ein begründeter Verdacht vorliegt oder nicht, kann und muss erst im Rahmen der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht ausreichend festgestellt werden und nicht bereits zuvor.

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 11 E-VSoTr dahingegen zu präzisieren, dass die betroffenen Unternehmen untersuchen müssen, dass kein begründeter Verdacht besteht, indem sie prüfen, ob das Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf Kinderarbeit verursacht, zu einer solchen Auswirkung beiträgt oder in direktem Zusammenhang mit einer solchen Auswirkung steht.⁹ Zudem müssten die entsprechenden Unternehmen ein solches "opting-out" in einem öffentlich zugänglichen Bericht erklären müssen. Zudem darf die Feststellung eines fehlenden begründeten Verdachts auf Kindearbeit

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13f.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8ff, 23f.

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

⁹ Vgl. Art. 4 Abs. 3 Richtlinienvorschlag EU-Parlament Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen.

2.1.4 Hohe Schwellenwerte zur Befreiung von den Sorgfaltspflichten im Handel mit Konfliktmineralien / Ausnahme für rezyklierte Metalle (Art. 2 Abs. 1, Anhang E-VSoTr, Art. 3 E-VSoTr)

Der Bundesrat schlägt in seinem Verordnungsentwurf resp. dem entsprechenden Anhang relativ hohe Schwellenwerte in Bezug auf Einfuhr- und Bearbeitungsmengen von Konfliktmaterialen vor, bei dessen Unterschreitung die Unternehmen keine Sorgfaltspflichten treffen. ¹⁰ Aus Sicht der SP Schweiz müssen diese Schwellenwerte entsprechend gesenkt werden. Dies um sicherzustellen, dass in diesem sensitiven Handelsbereich ausreichend Unternehmen von den entsprechenden Sorgfaltspflichten erfasst werden. Ansonsten würden beispielsweise problematische Kleinst-Goldhändler:innen nicht von diesen Sorgfaltspflichten erfasst. Ebenfalls sehr problematisch erachten wir die im Entwurf des Bundesrates zur Verordnung vorgesehene Ausnahme für rezyklierte Metalle. ¹¹ Einerseits fehlt es für eine solche vollumfängliche Ausnahme an einer gesetzlichen Grundlage. Andrerseits ist eine solche Ausnahme auch praktisch relevant, denkt man etwa an in die Schweiz eingeführte, rezyklierte Schmuckwaren aus den Vereinigten Arabischen Emiraten oder ähnlichen Gebieten.

Folglich beantragt die SP Schweiz, die in Art. 2 Abs. 2 E-VSoTr verankerten und im Anhang der Verordnung spezifizierten Schwellenwerte angemessen zu senken. Zudem ist die vollständige Ausnahme von rezyklierten Metallen gemäss Art. 3 E-VSoTr ersatzlos zu streichen.

2.1.5 Offene Definition der Konflikt- und Risikogebiete beim Handel mit Konfliktmaterialien (Art. 1 lit.e E-VSoTr)

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates in der Verordnung werden Konflikt- und Risikogebiete im Wesentlichen als "failed-states" mit kriegerischen Konflikten und/oder systematischen Menschenrechtsverletzungen definiert. 12 Unserer Einschätzung nach werden davon allerdings viele bezüglich Menschenrechtsverletzungen, Umweltverschmutzung und Korruption hoch problematische Gebiete, in denen die Schweizer Rohstoffbranche tätig ist, nicht erfasst. Dies muss entsprechend korrigiert werden.

Folglich fordert die SP Schweiz den Bundesrat dazu auf, bei der Anwendung der Definition der Konflikt- und Risikogebiete gemäss Art. 1 lit. e E-VSoTr eine gebietsbezogene unternehmerische Einzelfallbeurteilung vorzunehmen und dabei auch Ländern miteinzubeziehen, die sich zwar nicht in einer eigentlichen Konfliktsituation befinden oder "failedstates" mit landesweiten systematischen Menschenrechtsverletzungen sind, deren

¹⁰ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10f.

¹¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 11.

¹² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

Rohstoffvorkommen aber lokal, regional oder global stark nachgefragte Mineralien umfassen, die je nach konkretem Gebiet ebenso in Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen stehen können.

2.1.6 Befreiung von der Sorgfaltspflicht bei Anwendung von internationalen Regelwerken (Art. 6 E-VSoTr)

Der Bundesrat schlägt in seinem Verordnungsentwurf dazu vor, dass sich betroffene Unternehmen von Sorgfaltspflichten im Bereich Konfliktmineralien und Kinderarbeit dann befreien können, wenn sie wahlweise die entsprechenden OECD-Leitlinien, EU-Verordnungen und ILO-Abkommen einhalten und darüber Bericht erstatten. ¹³ Diese Regelung ist nach Ansicht der SP Schweiz ein untauglicher Zirkelschluss. Dadurch geniessen die betroffenen Unternehmen eine Wahlfreiheit, welche der in der Verordnung genannten internationalen Regelwerke sie anwenden wollen (alternative Anwendung). Zudem müssen die Unternehmen nur das jeweilige Regelwerk in der aktuell gültigen Fassung anwenden, allfällige Weiterentwicklungen können unberücksichtigt bleiben (sog. "statischer Verweis¹⁴). Und schliesslich umfasst die Berichterstattungspflicht des Unternehmens nur die Nennung des angewendeten internationalen Regelwerks, nicht aber eine Beschreibung, wie dieses angewendet wurde (siehe Art. 6 Abs. 2 E-VSoTr).

Folglich fordert die SP Schweiz auf die Befreiung von der Sorgfaltspflicht bei Anwendung von internationalen Regelwerken grundsätzlich zu verzichten und somit Art. 6 E-VSoTr ersatzlos zu streichen. Mindestens aber müssten die betroffenen Unternehmen die in Art. 6 E-VSoTr genannten internationalen Regelwerke kumulativ und auch deren späteren Weiterentwicklungen anwenden und darüber Bericht erstatten, wie sie diese konkret angewendet haben.

2.2. Geringer Umfang der Sorgfaltspflichten / fehlender interner Beschwerdemechanismus (Art. 1 lit. d, Art. 7-12 E-VSoTr)

Der SP Schweiz gehen die im Entwurf des Bundesrates beschriebenen Sorgfaltspflichten der Unternehmen¹⁵ in mehreren wesentlichen Punkten deutlich zu wenig weit: So ist der Begriff der die Sorgfaltspflicht umfassende Lieferkette zu eng definiert. Zudem verweist der Verordnungsentwurf im Bereich der Sorgfaltspflichten nur jeweils statisch und nicht dynamisch auf einzelne internationale Regelwerke. Und schliesslich fehlt es an einem wirksamen unternehmensinternen Beschwerdemechanismus.

Folglich fordert die SP Schweiz in der Verordnung klarzustellen, dass die Lieferketten sämtliche vor- und nachgelagerten Geschäftsbeziehungen der gesamten Wertschöpfungskette (up- and downstream) der Unternehmen umfassen. Zudem fordert die SP Schweiz, dass die Verweise auf

¹³ Siehe Erläuternder Bericht, S. 14f.

¹⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 15.

¹⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 15-27.

internationale Regelwerke auch im Bereich der Sorgfaltspflichten jeweils dynamisch und nicht statisch ausgestaltet werden und damit auch zukünftige Weiterentwicklungen umfassen. Zudem fordern wir die Pflicht zur Errichtung eines wirksamen unternehmensinternen

Beschwerdemechanismus, der es Interessierten ermöglicht, begründete Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkung in Bezug auf Kinderarbeit oder im Zusammenhang mit Konfliktmineralien zu melden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Mattea Meyer

Co-Präsidentin

Claudio Marti

Politischer Fachsekretär

Cédric Wermuth

/ Wermulh

Co-Präsident